

Expertenbeitrag:  
Transparenzregister

# EU-Geldwäscherichtlinie wirkt sich auf öffentliche Hand aus



Roman Becker,  
Rechtsanwalt,  
Menold Bezler Rechtsanwälte,  
Stuttgart

Die vierte EU-Geldwäscherichtlinie wirft nach wie vor für die Praxis verschiedene Fragen auf. Besonders Unternehmen der öffentlichen Hand müssen genau prüfen, ob sie verpflichtet sind, an das Transparenzregister zu melden. Versäumnisse können teuer werden.



Im neuen Geldwäschegesetz sind die Anforderungen an die Meldepflichtigen ausgeweitet worden. FOTO: EPA

STUTTGART. Im Juni traten die novellierten Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GWG) in Kraft. Im Zentrum der in diesem Zug neu geschaffenen Vorschriften steht die Einrichtung eines elektronischen Transparenzregisters. Es soll über die Personen Auskunft geben, die hinter Vereinigungen stehen und diese kontrollieren, dies sind die wirtschaftlich Berechtigten.

Der Gesetzgeber will damit den Missbrauch von intransparenten Gesellschaftsstrukturen, die der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen, verhindern. Die Vorschriften sind Neuland. Adressaten der Neuregelungen sind nicht nur private, sondern auch öffentliche Unternehmen.

## Privatrechtliche Eigenbetriebe müssen melden

Das deutsche Gesetz verpflichtet insbesondere juristische Personen des Privatrechts dazu, dem Transparenzregister mitzuteilen, welche natürliche Person die Vereinigung unmittelbar oder mittelbar kontrolliert. Im Gegensatz dazu gibt es keine solche Einschränkung in der vierten EU-Geldwäscherichtlinie.

## Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Unter dem Absatz 8 formuliert der Deutsche Bundestag in der Drucksache 18/11555 vom 17. März 2017 wichtige Aufgaben:

„Das Gesetz soll die vierte Geldwäscherichtlinie umsetzen. Dazu wird das bestehende Geldwäschegesetz neu gefasst, weitere Gesetze werden angepasst. Zudem soll die Zentralstelle für Fi-

nanztransaktionsuntersuchungen bei der Generalzolldirektion eingerichtet werden. Sie soll geldwäscherechtliche Meldungen entgegennehmen, analysieren und bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen öffentlichen Stellen weiterleiten. Ihr kommt damit eine wichtige Filterfunktion zu.“

Gleichwohl sprechen die besseren Argumente dafür, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht meldepflichtig sind.

Dagegen wird das Gesetz bei den kommunalen Betrieben der Daseinsvorsorge, die als rechtlich selbstständige Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform – zum Beispiel als GmbH, GmbH & Co. KG oder AG – betrieben werden, angewendet.

Diese privatrechtlichen Eigenbetriebe müssen daher – ebenso wie die Bürger-Energiegenossenschaften und eingetragene Vereine mit ideeller Zweckrichtung – als juristi-

sche Personen des Privatrechts dem Transparenzregister grundsätzlich Mitteilungen zu ihren wirtschaftlich Berechtigten machen, falls keine gesetzliche Ausnahme eingreift.

Wirtschaftlich Berechtigte im Sinn des Gesetzes sind natürliche Personen, unter deren Kontrolle die Vereinigung steht. Dies wird vermutet, wenn die Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf eine vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Lässt sich für die Vereinigung keine solche natürliche Person ermit-

teln, ist die Vereinigung von einer Mitteilungspflicht zunächst nicht entbunden. In diesem Fall gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter der Vereinigung. Dies dürfte insbesondere für Fälle gelten, in denen eine Kommune 100 Prozent der Gesellschaftsanteile an der Vereinigung hält.

## Aktuelle Gesellschafterliste im Handelsregister kann reichen

Mit dem Paragraph 20 Absatz 2 GWG wird daher versucht, unnötige Mitteilungen zu vermeiden, wenn sich Art und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung bereits aus Registereinträgen ablesen lässt, die elektronisch abrufbar sind.

Befreit von der Meldung ist zum Beispiel eine GmbH, wenn keine natürliche Person mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Denn der dann als wirtschaftlich Berechtigter geltende Geschäftsführer ergibt sich aus dem elektronisch abrufbaren Handelsregisterauszug. Hält eine natürliche Person direkt

mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile einer GmbH, so muss sie ebenfalls nicht gemeldet werden, wenn sich dies aus der aktuellen Gesellschafterliste ergibt.

Allerdings sind mittelbare Beteiligungen oder Stimmrechtsvereinbarungen nicht ohne Weiteres aus dem Handelsregister zu ersehen. In solchen Fällen kann es sein, dass an das Transparenzregister gemeldet werden muss.

Die vom Geldwäschegesetz Betroffenen mussten die Mitteilungspflichten erstmals bis zum 1. Oktober dieses Jahres erfüllen. Danach müssen sie die Informationen ständig auf dem aktuellen Stand halten.

Wer meint, der Gesetzgeber habe nur einen zahnlösen Papier-tiger erschaffen, der irrt. Wer seine Mitteilungspflicht zu spät und beziehungsweise oder ungenügend erfüllt, kann mit empfindlichen Bußgeldern in Höhe von bis zu einer Million Euro bestraft werden. Bei wiederholten, schwerwiegenden oder systematischen Verstößen droht sogar ein Bußgeld von bis zu 15 Millionen Euro.